



Dezernat, Dienststelle
I/33/330
330-20

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	21.04.2023

Leitlinie Kindeswohlaspekte - Sicherstellung von Kindeswohlaspekten bei der Prüfung von Bleibeperspektiven und im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Bezugnehmend auf den Beschluss des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/ Internationales vom 24.10.2022 auf der Grundlage des Beschlusses des Integrationsrates (Session Nummer AN/1394/2022) hat die Verwaltung die anliegende „Leitlinie Kindeswohlaspekte – Sicherstellung von Kindeswohlaspekten bei der Prüfung von Bleibeperspektiven und im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen“ erarbeitet (A). Ebenfalls erfolgte eine Überprüfung des Anliegens, vor allem bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, in denen Kinder betroffen sind, das Jugendamt (B) sowie auch die ausländerrechtliche Beratungskommission oder die Härtefallkommission (C) einzubinden.

Der Empfehlung, den Runden Tisch für Flüchtlingsfragen einzubeziehen, wird hiermit nachgekommen.

A. Entwicklung der Leitlinie Kindeswohlaspekte

Durch die beigefügte Leitlinie Kindeswohlaspekte ist die Verwaltung der Aufforderung nachgekommen, Maßgaben zur Ermittlung und Sicherstellung des Kindeswohls bei Entscheidungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu erarbeiten. Ergänzend berücksichtigt die Leitlinie noch die Kindeswohlaspekte bei Maßnahmen im laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Für die Entwicklung der Leitlinie hat das Ausländeramt das Jugendamt als auch den Verein „kinderfreundliche Kommune“ einbezogen.

B. Einbeziehung des Jugendamtes vor allem bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Eine obligatorische Einbeziehung des Jugendamtes bei jeder Rückführung von Minderjährigen erfolgt aktuell nicht und wird auch zukünftig nicht erfolgen, da es an einer rechtlichen Grundlage fehlt.

Eine Beteiligung des Jugendamtes setzt stets eine Kindeswohlgefährdung voraus, die auf ein Tun oder Unterlassen der sorgeberechtigten Eltern beruht. Solange diese ihrer sorgerechtlichen Verantwortung nachkommen und sich das Kind in ihrer Obhut befindet, gilt das Kindeswohl als sichergestellt – auch im Falle einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme. Es ist nicht Aufgabe des Jugendamtes einen Verwaltungsakt einer anderen Behörde zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt den Verwaltungsgerichten, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Jugendamt als fachkundige Stelle mit einbeziehen können.

Aspekte der Bildungschancen finden im Rahmen einer Abwägung im Kinderschutz keine Berücksichtigung. Staatlicher Kinderschutz unter dem Grundgesetz hat vielmehr die in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verbürgte elterliche Kindeswohlverantwortung zu respektieren (vgl. BVerfG, 1.

Senat, Beschl. v. 19.01.2010 – 1 BvR 1941/09, FamRZ 2010, 528 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen). Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in einer früheren Entscheidung sehr eindringlich betont, dass dem Staat die Befugnis fehle, „gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen“ (BVerfGE 60, 79, 84).

C. Beteiligung der ausländerrechtlichen Beratungskommission oder der Härtefallkommission vor jeder aufenthaltsbeendenden Maßnahme

Der Empfehlung, bei jeder aufenthaltsbeendenden Maßnahme von Minderjährigen die ausländerrechtliche Beratungskommission obligatorisch zu beteiligen, kann nicht nachgekommen werden.

Die Ausländerrechtliche Beratungskommission ist Ansprechpartnerin für alle Ausländer*innen, für die aufenthaltsbeendende Maßnahmen oder andere Belange zu einer besonderen Härte führen würden. Ein Härtefall ist ein atypischer Sachverhalt, der erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht und deshalb Ausnahmeregelungen oder -entscheidungen gerechtfertigt erscheinen lässt.

Hinzu kommt, dass Abschiebetermine aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht genannt werden dürfen. Allein Hinweise auf eine baldige Aufenthaltsbeendigung durch städtische Mitarbeitende, können für die Mitarbeitenden selbst strafrechtliche Folgen haben. Gleiches gilt für eine obligatorische Beteiligung der Härtefallkommission.

Betroffene Personen werden aber auf die Möglichkeit der ausländerrechtlichen Beratungskommission, der Härtefallkommission und des Petitionsverfahrens hingewiesen, insbesondere wenn keine gesetzliche Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, eine Rückführung jedoch aufgrund der Gesamtschau unverhältnismäßig ist (siehe Leitlinie unter 2).

Gez. Blome